

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag
<b>§ 13</b>	<b>Antrag auf Behältergemeinschaft durch Eigentümer (Vermieter) reicht aus</b>	
§ 13 Abs. 6	(6) Mehrere Haushalte können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Berechtigten oder Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Bei Wohnanlagen (Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz), für die ein Verwalter bestellt ist, kann die Behältergemeinschaft auch vom Verwalter unter Mitteilung der Zahl der Haushalte, die an die Behältergemeinschaft angeschlossen sind, beantragt und der Verwalter als zur Zahlung der Gebühren Verpflichteter und zur Bestimmung der Gefäßausstattung Berechtigter benannt werden. Die übrigen Berechtigten und Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird. Die Zulassung der Behältergemeinschaft kann widerrufen werden.	(6) Mehrere Haushalte können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Berechtigten oder Verpflichteten <b>nach § 3 Abs. 1</b> unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Bei Wohnanlagen (Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz), für die ein Verwalter bestellt ist, kann die Behältergemeinschaft auch vom Verwalter unter Mitteilung der Zahl der Haushalte, die an die Behältergemeinschaft angeschlossen sind, beantragt und der Verwalter als zur Zahlung der Gebühren Verpflichteter und zur Bestimmung der Gefäßausstattung Berechtigter benannt werden. Die übrigen Berechtigten und Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird. Die Zulassung der Behältergemeinschaft kann widerrufen werden.
<b>§ 24</b>	<b>Änderung der Abrechnung der Behältergemeinschaften für Restabfall in Wohnanlagen mit Hausverwaltung</b>	
§ 24 Abs. 7	(7) Bei Behältergemeinschaften nach § 13 Abs. 6 mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird zusätzlich zu den Jahresgebühren nach Absatz 2 von jedem zusätzlich angeschlossenen Haushalt eine jährliche Zusatzgebühr von 66,24 Euro erhoben. Bei Wohnanlagen (Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz), für die ein Verwalter die Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 angemeldet hat, wird von jedem angeschlossenen Haushalt eine jährliche Zusatzgebühr in Höhe von 66,24 € erhoben. Bei Behältergemeinschaften mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 fallen keine Zusatzgebühren an.	(7) Bei Behältergemeinschaften nach § 13 Abs. 6 mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird zusätzlich zu den Jahresgebühren nach Absatz 2 von jedem zusätzlich angeschlossenen Haushalt eine jährliche Zusatzgebühr von 66,24 Euro erhoben. Bei Wohnanlagen ( <del>Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz</del> ), für die ein Verwalter die Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 angemeldet hat, wird <b>für jeden</b> angeschlossenen Haushalt eine jährliche Zusatzgebühr in Höhe von 66,24 € erhoben. Bei Behältergemeinschaften mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 fallen keine Zusatzgebühren an.
<b>§ 15, 24</b>	<b>Umstellung der Straßensammlung Grünabfall auf gebührenpflichtige Abrufsammlung</b>	
§ 15 Abs. 7	(7) Die Sonderabfuhr für Grünabfall erfolgt als Straßensammlung nach öffentlicher Bekanntgabe der Sammeltermine im Abfallkalender. Es wird ausschließlich holziger Grünabfall eingesammelt. Der holzige Grünabfall muss handlich gebündelt sein. Dabei ist die Verwendung von Draht oder Kunststoffschnur untersagt. Der Grünabfall darf eine maximale Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten. Zugelassen ist die Bereitstellung von 2 m <sup>3</sup> holzigem	(7) <b>Die Sonderabfuhr für Grünabfall im Frühjahr und Herbst erfolgt als Abrufsammlung auf Anmeldung.</b> Es wird ausschließlich holziger Grünabfall eingesammelt. Der holzige Grünabfall muss handlich gebündelt sein. Dabei ist die Verwendung von Draht oder Kunststoffschnur untersagt. Der Grünabfall darf eine maximale Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten. Zugelassen ist die Bereitstellung von 2 m <sup>3</sup> holzigem Grünabfall.

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag												
	Grünabfall. Für Mehrmengen wird entsprechend § 24 Abs. 15 Nr. 4 eine Zusatzgebühr erhoben.	Hierfür wird eine Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 15 Nr. 4 erhoben. Für Mehrmengen wird entsprechend § 24 Abs. 15 Nr. 5 eine Zusatzgebühr erhoben.												
§ 24 Abs. 15 Nr. 4 ff	<p>4. Für Mehrmengen nach § 15 Abs. 7, welche zusätzlich bei der Sonderabfuhr Grünabfall nach § 15 Abs. 7 bereitgestellt werden, wird folgende Gebühr erhoben:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sonderabfuhr Grünabfall</th> <th>Zusatzgebühr (Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mehrmenge je 2 m<sup>3</sup></td> <td>24,86 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>5. Für die Inanspruchnahme eines Vollservice nach § 15 Abs. 8 wird je angefangene 15 Minuten eine Zusatzgebühr von 27,56 Euro erhoben.</p>	Sonderabfuhr Grünabfall	Zusatzgebühr (Euro)	Mehrmenge je 2 m <sup>3</sup>	24,86 €	<p>4. Für die Sonderabfuhr für Grünabfall nach § 15 Abs. 7 wird folgende Gebühr erhoben:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sonderabfuhr Grünabfall</th> <th>Zusatzgebühr (Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2 m<sup>3</sup></td> <td>21,06 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>5. Für Mehrmengen nach § 15 Abs. 7, welche zusätzlich bei der Sonderabfuhr Grünabfall nach § 15 Abs. 7 bereitgestellt werden, wird folgende Gebühr erhoben:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sonderabfuhr Grünabfall</th> <th>Zusatzgebühr (Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mehrmenge je 2 m<sup>3</sup></td> <td>24,86 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>6. Für die Inanspruchnahme eines Vollservice nach § 15 Abs. 8 wird je angefangene 15 Minuten eine Zusatzgebühr von 27,56 Euro erhoben.</p>	Sonderabfuhr Grünabfall	Zusatzgebühr (Euro)	2 m <sup>3</sup>	21,06 €	Sonderabfuhr Grünabfall	Zusatzgebühr (Euro)	Mehrmenge je 2 m <sup>3</sup>	24,86 €
Sonderabfuhr Grünabfall	Zusatzgebühr (Euro)													
Mehrmenge je 2 m <sup>3</sup>	24,86 €													
Sonderabfuhr Grünabfall	Zusatzgebühr (Euro)													
2 m <sup>3</sup>	21,06 €													
Sonderabfuhr Grünabfall	Zusatzgebühr (Euro)													
Mehrmenge je 2 m <sup>3</sup>	24,86 €													
<b>§ 4</b>	<b>Entfall der Mengenbeschränkung bei der Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten</b>													
§ 4 Abs. 2 Nr. 6	6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,	6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit <del>und</del> Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist,												
<b>§ 5, 9, 25</b>	<b>Gebührenfreie Annahme von Hartkunststoffen und Definition; Begrenzung der Abgabemenge von Altreifen und Anpassung der Definition</b>													
§ 5 Abs. 3	(3) Altreifen sind unzerkleinerte Reifen ohne Felgen von Fahrzeugen, insbesondere Motorrad- und Pkw-Reifen sowie Reifenschläuche.	(3) Altreifen sind unzerkleinerte Reifen ohne Felgen von <b>PKWs und Zweirädern (ausgenommen Fahrradreifen)</b> .												
§ 5 Abs. 33		(33) Hartkunststoffe sind Gegenstände aus Kunststoff, welche nicht den Verpackungen angehören, sowie überwiegend ihrer Herkunftsbereich und Einsatzort in privaten Haushaltungen finden, wie zum Bsp. Spielgeräte, Gartenmöbel, Komposter, Wasserfässer, Wäschekörbe, Transportkisten und Gießkannen. Diese müssen restentleert und ohne Fremdanhaftung sein.												
§ 9 Abs. 4 Nr. 2	2. Entsorgungszentren: Zusätzlich zu den unter Absatz 2 und Absatz 4 Nr. 1 aufgeführten Abfällen und Grünabfällen werden folgende Abfälle aus privaten Haushalten und	2. Entsorgungszentren: Zusätzlich zu den unter Absatz 2 und Absatz 4 Nr. 1 aufgeführten Abfällen und Grünabfällen werden folgende Abfälle aus privaten Haushalten und												

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag
	<p>anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen an den Entsorgungszentren angenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht verwertbarer Bauschutt,</li> <li>- Gipshaltige Abfälle,</li> <li>- Restsperrmüll,</li> <li>- Schadstoffbelastetes Altholz (Kategorie A IV) ohne Glasinhalt in Einzelteile zerlegt mit max. Kantenlänge 2 m,</li> <li>- Flachglas,</li> <li>- Altfenster,</li> <li>- Altreifen,</li> <li>- Kunststoffabfälle,</li> <li>- Elektrogroßgeräte.</li> </ul> <p>Anlieferungen der unter Absatz 4 Nr. 2 Spiegelstrich 1 bis 8 genannten Abfälle sind gebührenpflichtig.</p>	<p>anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen an den Entsorgungszentren angenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht verwertbarer Bauschutt,</li> <li>- Gipshaltige Abfälle,</li> <li>- Restsperrmüll,</li> <li>- Schadstoffbelastetes Altholz (Kategorie A IV) ohne Glasinhalt in Einzelteile zerlegt mit max. Kantenlänge 2 m,</li> <li>- Flachglas,</li> <li>- Altfenster,</li> <li>- Altreifen (in Kleinmengen bis 8 Altreifen je Anlieferung),</li> <li>- Hartkunststoffe (Mindestmaß 50 mm),</li> <li>- Elektrogroßgeräte.</li> </ul> <p>Anlieferungen der unter Absatz 4 Nr. 2 Spiegelstrich 1 bis 7 genannten Abfälle sind gebührenpflichtig.</p>
§ 25 Abs. 1 Nr. 3	<p>3. Thermisch behandelbare Abfälle (§ 5 Abs. 28) 105,91 (Altreifen, Altfenster, Flachglas, Altholz A IV, Kunststoffe)</p>	<p>3. Thermisch behandelbare Abfälle (§ 5 Abs. 28) 105,91 (Altreifen, Altfenster, Flachglas, Altholz A IV, Kunststoffe)</p>
<b>§ 25</b>	<b>Anpassung Deponiegebühren</b>	
§ 25 Abs. 1 Nr. 6-11	<p><u>Die Selbstanliefergebühren bei Deponien richten sich nach den Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung:</u></p> <p>6. Erdaushub, Bauschutt, 36,77 Euro / Mg Straßenaufbruch, Gips und 51,48 Euro / m³ sonstige zugelassenen bis DK I Abfälle</p> <p>7. Erdaushub, Bauschutt, 89,03 Euro / Mg Straßenaufbruch, Gips und sonstige ungefährliche zugelassenen DK II Abfälle</p> <p>8. Erdaushub, Bauschutt, 112,79 Euro / Mg Straßenaufbruch, Gips und sonstige gefährliche zugelassenen DK II Abfälle</p>	<p><u>Die Selbstanliefergebühren bei Deponien richten sich nach den Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung:</u></p> <p>6. Erdaushub, Bauschutt, 41,63 Euro / Mg Straßenaufbruch, Gips und 58,28 Euro / m³ sonstige zugelassenen bis DK I Abfälle</p> <p>7. Erdaushub, Bauschutt, 68,41 Euro / Mg Straßenaufbruch, Gips und sonstige ungefährliche zugelassenen DK II Abfälle</p> <p>8. Erdaushub, Bauschutt, 83,61 Euro / Mg Straßenaufbruch, Gips und sonstige gefährliche zugelassenen DK II Abfälle</p>

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag
	9. DK II Abfälle Monobereich 136,97 Euro / Mg	9. DK II Abfälle Monobereich 101,51 Euro / Mg
	10. Asbestzementabfälle 114,31 Euro / Mg 228,61 Euro m³	10. Asbestzementabfälle 174,12 Euro / Mg 348,24 Euro m³
	11. Mineralfaserabfälle 213,06 Euro / Mg	11. Mineralfaserabfälle 258,43 Euro / Mg
<b>§ 5</b>	<b>Definition „Flachglas“ wird angepasst (redaktionell)</b>	
§ 5 Abs. 15	(15) Glas ist Fenster-, Auto-, Spiegel-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, Glasscheiben ohne Rahmen und sonstiges Glas mit Ausnahme von Glasverpackungen und nicht verwertbaren Spezialgläsern.	(15) <b>Flachglas</b> ist Fenster-, Auto-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, Glasscheiben ohne Rahmen und sonstiges Glas mit Ausnahme von Glasverpackungen und nicht verwertbaren Spezialgläsern.
<b>§ 13</b>	<b>Klarstellung zu Behältergemeinschaften (redaktionell)</b>	
§ 13 Abs. 5	(5) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallgefäße, mindestens ein Hausmüllgefäß und eine Biotonne nach Absatz 1 angemeldet werden. Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt nach § 3 Abs. 3 Nr. 2, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken beabsichtigen und dazu in der Lage sind.	(5) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallgefäße, mindestens ein Hausmüllgefäß und eine Biotonne nach Absatz 1 angemeldet werden. <b>Die Pflicht nach Satz 1 entfällt, wenn der Haushalt Mitglied einer Behältergemeinschaft ist.</b> Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt nach § 3 Abs. 3 Nr. 2, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken beabsichtigen und dazu in der Lage sind.
<b>§ 24</b>	<b>Einführung Begriff „Leerungsgebühr“ (redaktionell)</b>	
§ 24 Abs. 4 S. 1	(4) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen und der Größe des zur Verfügung gestellten Abfallgefäßes bemessen und beträgt je Leerung:	(4) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall ( <b>Leerungsgebühr</b> ) wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen und der Größe des zur Verfügung gestellten Abfallgefäßes bemessen und beträgt je Leerung:
<b>§ 25</b>	<b>Falscher Verweis bei der Kleinmengenpauschale (redaktionell)</b>	
§ 25 Abs. 2 S. 1	(2) Bei Anlieferungen der unter Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 11 aufgeführten Abfällen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waagen wird eine Pauschalgebühr erhoben (Kleinmengenregelung)	(2) Bei Anlieferungen der unter Absatz 1 <b>Nr. 1, 3, 4, 6 bis 11</b> aufgeführten Abfällen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waagen wird eine Pauschalgebühr erhoben (Kleinmengenregelung)
<b>§ 26</b>	<b>Klarstellung zur Festsetzung der Gebühren (redaktionell)</b>	
§ 26 Abs. 3	(3) Die Gebührenschuld bei den Leistungsgebühren nach § 24 Abs. 4 entsteht mit jeder Behälterleerung. Davon abweichend werden unabhängig von der Zahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen je Kalenderjahr 6 Pflichtleerungen der Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 berechnet. Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallgefäße werden für das jeweilige Kalenderjahr	(3) Die Gebührenschuld bei den Leistungsgebühren nach § 24 Abs. 4 entsteht mit jeder Behälterleerung. Davon abweichend werden unabhängig von der Zahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen je Kalenderjahr 6 <b>Mindestleerungen</b> der Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 berechnet. Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallgefäße werden für das jeweilige Kalenderjahr

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag
	<p>Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr erhoben. Der erstmaligen Erhebung von Vorauszahlungen werden 12 Leerungen zugrunde gelegt. Bei 1.100-Liter Abfallgefäßen, die nach § 24 Abs. 2 und 3 bei wöchentlicher Leerung bereitgestellt werden, liegen 24 Leerungen für die Vorauszahlung zugrunde. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerung und die Zahl der Leerungen, für die Vorauszahlungen erhoben werden, anteilig.</p>	<p>Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr erhoben. Der erstmaligen Erhebung von Vorauszahlungen werden 12 Leerungen zugrunde gelegt. Bei 1.100-Liter Abfallgefäßen, die nach § 24 Abs. 2 und 3 bei wöchentlicher Leerung bereitgestellt werden, liegen 24 Leerungen für die Vorauszahlung zugrunde. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerung und die Zahl der Leerungen, für die Vorauszahlungen erhoben werden, anteilig. <b>Die Abrechnung über die Vorauszahlungen der Leistungsgebühren nach § 24 Abs. 4 erfolgt im Folgejahr durch Gebührenbescheid. Die Vorauszahlungen für nicht beanspruchte Mindestleerungen werden nicht erstattet. Gebührennachzahlungen oder Gebührenerstattungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</b></p>